

1 **Antragssteller:** Kreisvorstand

2 **Keine Videoüberwachung an Schulen.**

3 **Antrag:** Die Jusos im Rhein-Kreis Neuss stellen folgenden Antrag auf dem nächsten
4 Unterbezirksparteitag: „Die SPD im Rhein-Kreis Neuss spricht sich grundsätzlich gegen
5 eine Videoüberwachung an Schulen aus und setzte sich dafür ein, dass diese an keiner
6 Schule im Rhein-Kreis Neuss Realität wird. Außerdem fordert die SPD im Rhein-Kreis
7 Neuss alle Stadtverbände auf, eine Videoüberwachung nicht zu beschließen,
8 beziehungsweise den Beschluss zurückzunehmen.“

9 **Begründung:** Jede Videoüberwachung greift in das Grundrecht der betroffenen
10 Personen ein, selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer personenbezogenen Daten
11 zu bestimmen, und jede Videoüberwachung tangiert darüber hinaus insbesondere auch
12 das Grundrecht am eigenen Bild der Betroffenen. Die Installation von
13 Überwachungsanlagen ist deshalb immer kritisch zu beurteilen und nur sehr eingeschränkt
14 zulässig.

15 Dazu kommt im Bereich der Schulen aber erschwerend noch Folgendes:
16 Videoüberwachung verträgt sich grundsätzlich nicht mit dem Auftrag der Schulen, die
17 Entwicklung der Schülerin-
18 nen und Schüler zu selbstbestimmten mündigen Persönlichkeiten zu fördern. In Artikel 7
19 Abs. 1 der Landesverfassung ist als Bildungsauftrag ausdrücklich auch die Erziehung im
20 Geiste der Freiheit und Demokratie festgeschrieben. Dieses Ziel würde konterkariert,
21 wenn die Schülerinnen und Schüler in bestimmten Bereichen der Schule permanent
22 durch Videokameras beobachtet, kontrolliert und überwacht würden oder zumindest
23 subjektiv annehmen müssten, dass eine solche Überwachung stattfindet.

24 Auch die Beobachtung des Schulhofes oder der Eingangsbereiche von Schulen stellt
25 während des laufenden Schulbetriebes regelmäßig einen schwerwiegenden Eingriff in die
26 Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte dar, zumal sich diese der
27 Überwachung nicht entziehen können und in ihrer selbstbestimmten Bewegungsfreiheit
28 auf dem Schulgelände in erheblicher Weise eingeschränkt sind. Die betroffenen Personen
29 sollen sich in den Pausen sowie vor und nach dem Unterricht frei bewegen und erholen
30 können. Zur Sicherheit der Schüler haben die Lehrkräfte eine Aufsichtspflicht. Eine
31 Lehrkraft ist zur Gewaltprävention wesentlich besser geeignet als eine Videokamera.

32 Eine Videoüberwachung an und in Schulen ist daher nicht sinnvoll. Auch die
33 Landesdatenschutzbeauftragte hält Videoüberwachung an Schulen nur im äußersten
34 Ausnahmefall für zulässig, wenn „eine Gefahr für Leib und Leben“ besteht. Eine solche
35 Gefahr besteht im Rhein-Kreis Neuss nicht. Außerdem ist eine verbesserte
36 Präventionsarbeit generell wirksamer als eine Videoüberwachung.